



Bürgerinformation

zur 20. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, dem 21.09.2016, 17:00 Uhr, im Ratssaal, Eingang Schillerstraße

Sehr geehrte Zuhörerin,
sehr geehrter Zuhörer,

wir begrüßen Sie zur heutigen Sitzung des Stadtrates der Stadt Zweibrücken.

Es freut uns, dass Sie sich die Zeit genommen haben, das kommunalpolitische Geschehen in unserer Stadt zu verfolgen. Im öffentlichen Teil der heutigen Sitzung beschäftigt sich der Stadtrat mit insgesamt 26 Tagesordnungspunkten, die auf den nachfolgenden Seiten kurz erläutert werden. An den öffentlichen Teil schließt sich ein nichtöffentlicher Teil der Sitzung an. Hier werden heute Personalangelegenheiten, eine Ehrungsangelegenheit, eine Vertragsangelegenheit und Anfragen von Ratsmitgliedern behandelt.

Dem Zweibrücker Stadtrat gehören neben dem Vorsitzenden, Oberbürgermeister Kurt Pirmann, noch weitere 40 Ratsmitglieder an. Diese Zahl ist in der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz festgelegt und richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde. Die Sitze im Zweibrücker Stadtrat sind wie folgt verteilt:

SPD	-	14 Sitze
CDU	-	12 Sitze
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	-	4 Sitze
FWG	-	3 Sitze
DIE LINKE	-	3 Sitze
FDP	-	2 Sitze
PBZ	-	2 Sitze

Im Einzelnen werden während der heutigen Sitzung im öffentlichen Teil folgende Punkte behandelt:

1 Einwohnerfragestunde

Zur heutigen Sitzung sind zwei Anfragen eingegangen.

2 Ergänzung von Ausschüssen

Frau Gabriele Bär hat ihr Mandat als Mitglied des Bau- und Umweltausschusses sowie des Stadtrechtsausschusses zum 15. September 2016 niedergelegt. Nun muss der Stadtrat für beide Gremien eine Nachfolge wählen.

Der Stadtjugendring wählt alle zwei Jahre neue Vertreter als Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss.

Nach den Neuwahlen schlägt der Stadtjugendring folgende Personen (weiterhin) als Mitglieder des Jugendhilfeausschusses vor:

Stimmberechtigte Mitglieder:

- Herr Lothar Bundrück
Stellvertreterin: Lara Schäfer
- Herr Hans Frenkle
Stellvertreter: Herr Christopher Frenkle
- Herr Nico Kuhn
Stellvertreter: Herr Felix Schäfer

Beratendes Mitglied:

- Herr Joschka Schmidt
Stellvertreter: Herr Jan-Niklas Krück.

Diese müssen nun ebenfalls vom Stadtrat als Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gewählt werden.

3 Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen

Aufgrund der Regelungen der Zuständigkeitsordnung der Stadt Zweibrücken ist der Stadtrat für die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen mit einem Betrag größer 50.000 EURO zuständig.

4 2. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 (ergänzende Regelungen für Eigenbetrieb Festhalle für 2016)

Bei Beschlussfassung des Doppelhaushalts 2015/2016 lag noch kein Wirtschaftsplan der Festhalle Zweibrücken für 2016 vor. Somit konnten keine Ermächtigungen für Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2016 in die Haushaltssatzung aufgenommen werden. Die ADD hat anlässlich der Vorlage des Wirtschaftsplanes des Festhallenbetriebes für 2016 auf das Fehlen dieser Regelungen hingewiesen und die Aufnahme von Krediten für „Unvorhergesehenes“ beanstandet.

Da nunmehr der geänderte Wirtschaftsplan für 2016 der Festhalle Zweibrücken vorliegt, werden die Feststellungen der ADD umgesetzt.

5 Jahresabschluss 2010 - Umbuchungen von Finanzhaushalt nach Ergebnishaushalt

Über- und außerplanmäßige Genehmigung

Der doppische Jahresabschluss der Stadt Zweibrücken für das Jahr 2010 wurde im August 2016 durch die Kämmererei erstellt und befindet sich derzeit zur Prüfung beim Rechnungsprüfungsamt.

Im Rahmen der Abschlussarbeiten im Bereich des Anlagevermögens – Anlagen im Bau – ist festgestellt worden, dass verschiedene dort geführte Maßnahmen keine

bilanziell zu aktivierenden Investitionen darstellen, sondern den Bereich der Unterhaltungsaufwendungen und damit die Ergebnisrechnung betreffen. Zur Korrektur sind eine Entlastung investiver Haushaltsstellen und eine Belastung der Aufwandshaushaltsstellen erforderlich.

6 Unterrichtung des Stadtrates über den Stand des Haushaltsvollzugs gemäß § 21 GemHVO

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO ist nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde, in der Regel jedoch halbjährlich, der Stadtrat während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

7 Änderung des Wirtschaftsplans 2016 der Einrichtung Festhalle Zweibrücken

Nach Auskunft der ADD muss der Wirtschaftsplan 2016 der Festhalle Zweibrücken geändert und neu beschlossen werden.

Im Finanzplan dürfen keine Ansätze für „Unvorhergesehenes“ eingeplant werden. Der Ansatz i.H.v. 20.000 € ist zu streichen.

Ebenso ist die Bezeichnung „Verminderung der kurzfristigen Liquidität“ nicht zulässig. Der Investitionskreditbedarf ist gesondert auszuweisen.

8 Wirtschaftsplan 2017/2018 der Einrichtung Festhalle Zweibrücken

Gemäß § 1 des Betriebsführungsvertrages zwischen der Stadt Zweibrücken und der Stadtwerke Zweibrücken GmbH wird der Wirtschaftsplan 2017/2018 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Festhalle Zweibrücken vorgelegt.

9 Wirtschaftsplan 2017 und Jahresabschluss 2015 der GeWoBau GmbH einschließlich Weisungserteilung gemäß § 88 GemO

Gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. a, b und c des Gesellschaftsvertrags und § 87 Abs. 3 Nr. 1 c GemO unterliegen vorgenannte Angelegenheiten zwingend der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung. Zur Festlegung des Abstimmungsverhaltens des Vertreters der Stadt in der Gesellschafterversammlung hat der Stadtrat zuvor darüber zu beschließen.

10 Weisungserteilung gemäß § 88 GemO für

a) Stadtwerke Zweibrücken GmbH

b) Stadtwerke Zweibrücken Service GmbH

Gemäß § 17 Gesellschaftsvertrag unterliegen vorgenannte Angelegenheiten zwingend der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung. Zur Festlegung des Abstimmungsverhaltens des Vertreters der Stadt in der Gesellschafterversammlung hat der Stadtrat zuvor darüber zu beschließen.

11 Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Zweibrücken

Zum 01. Juli 2016 ist das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene in Kraft getreten, das neben direktdemokratischen Beteiligungselementen insbesondere den Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit zum Inhalt hat.

Die entsprechend geänderte Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte (MGeschO) wurde im Ministerialblatt vom 18.08.2016 veröffentlicht.

Die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Zweibrücken ist nun ebenfalls an die geänderte Rechtslage anzupassen.

12 Grundsatzbeschluss über die zukünftige Gestaltung der Straßenbeleuchtung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.05.2016 die Ausbauprogramme für den Abrechnungszeitraum 2016-2020 beschlossen.

Diese umfassen neben dem Ausbau verschiedener Verkehrsanlagen inklusive der Straßenbeleuchtung auch den Ausbau der Straßenbeleuchtung in weiteren 110 Straßen. Um ein einheitliches Erscheinungsbild und eine möglichst geringe Ersatzteilbevorratung zu ermöglichen, soll eine grundsätzliche Entscheidung über die Gestaltung der Straßenbeleuchtung getroffen werden.

13 Bauleitplanung der Stadt Zweibrücken;

Aufstellung des Bebauungsplanes BH 33/1 „Ehem. Landwirtschaftsschule Jacobystraße,

1. Änderung" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

- Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB

- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Durch die vorliegende Teiländerung 1 des Bebauungsplanes BH 33 „Ehemalige Landwirtschaftsschule Jacobystraße“ wird die bauordnungsrechtliche Festsetzung der Zulässigkeit von ausschließlich Flachdächern von 0-5 ° Dachneigung ergänzt durch die Zulässigkeit von flachgeneigten Pultdächer mit einer Dachneigung bis 10 °. Das eigentliche Ziel des Bebauungsplans, nämlich ein neues modernes innenstadtnahes Wohnprojekt zu schaffen, bleibt dabei erhalten. Ziel des Bebauungsplans soll weiterhin sein, hier eine attraktive Wohnadresse mit modernen Wohnhäusern zu schaffen. Durch die Regulierung der Dachneigung kann die gewünschte Harmonie und Einheitlichkeit weiterhin gewährleistet werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im einfachen Verfahren gemäß §13 BauGB.

Das Bebauungsplanverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss des Stadtrates vom 25.05.2016 eingeleitet.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand nach fristgerechter Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Die Rheinpfalz“ und „Pfälzischer Merkur“ am 04.06.2016 in der Zeit vom 13.06.2016 bis 15.07.2016 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 08.06.2016 bis 15.07.2016. (s. Punkt II und III dieser Vorlage).

Nach der Beratung über die Stellungnahmen kann für den Bebauungsplan BH 33/1 „Ehemalige Landwirtschaftsschule Jacobystraße“, 1. Teiländerung“ der Satzungsbeschluss gefasst werden.

14 Bauleitplanung der Stadt Zweibrücken;

Bebauungsplanverfahren ZW 162 „Wohnen am Fasaneriewald“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

-Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes ZW 162 „Wohnen am Fasaneriewald“

Mit dem Bebauungsplan ZW 162 „Wohnen am Fasaneriewald“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die seit Jahrzehnten brachliegende Fläche am Fasanerieberg oberhalb der Jakob-Locher-Straße für die Entwicklung eines attraktiven neuen Wohngebietes durch einen privaten Investor geschaffen werden.

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Stadtrand, unmittelbar an dem

Naherholungsgebiet Fasaneriewald.

Für den Planbereich existiert bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan ZW 102 „Oberhalb der Esebeckstraße“ aus dem Jahr 1974, der bislang für diesen Teilbereich Ecke Fasaneriestraße/Jakob-Locher-Straße nicht realisiert wurde. Er sieht für den Bereich insgesamt vier 4-geschossige Punkthäuser vor, eins davon wurde in der Vergangenheit realisiert. Da auf Basis der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes das geplante Wohnbauvorhaben mit verschiedenen Gebäudetypen (Stadthaus, Einfamilienhaus, Hausgruppen, Geschosseigentumswohnungen...) nicht realisiert werden kann, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Neuentwicklung des Bereichs geschaffen werden. Auch beinhaltet der alte Bebauungsplan noch eine Freileitung, die allerdings zwischenzeitlich abgebaut worden ist. Dadurch ist ein größerer Gestaltungsspielraum möglich.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie ohne Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden.

Gemäß § 13a Abs. 1 BauGB können im beschleunigten Verfahren Bebauungspläne aufgestellt werden, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen („Bebauungspläne der Innenentwicklung“). Die Voraussetzungen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB werden erfüllt.

Mit der Bearbeitung des Bebauungsplanverfahrens wurde vom Investor das Planungsbüro agstaUMWELT GmbH beauftragt.

15 Bauleitplanung der Stadt Zweibrücken;

Aufstellung des Bebauungsplanes IX17/5 „Gewerbegebiet Süd,

5. Änderung“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

- Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB

- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Bebauungsplan IX17/5 „Gewerbegebiet Süd“ 5. Teiländerung liegt zwischen dem Hornbach, der Autobahn und dem Etzelweg am südlichen Stadtrand von Ixheim. Das gesamte Gebiet ist komplett erschlossen und gemäß den Vorgaben der geltenden Bebauungspläne bebaut und genutzt.

Während im Rahmen der Teiländerung 2 insbesondere Regelungen zum Einzelhandel auf der Basis des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes getroffen wurden, befasste sich die Teiländerung 3 mit der Zulässigkeit von Spielhallen auf der Basis des Spielhallenkonzeptes sowie mit Regelungen zu Werbeanlagen.

Durch die Teiländerung 5 des Bebauungsplanes IX17/5 „Gewerbegebiet Süd“ sollen die bisher geltenden Vorgaben für Werbeanlagen entfallen.

Hierdurch soll insbesondere den vorhandenen Gewerbebetrieben mehr Freiheit bei der Gestaltung ihrer Werbeanlagen eingeräumt werden.

Dabei bleibt durch entsprechende Regelungen der Landesbauordnung sichergestellt, dass es nicht zu negativen Auswirkungen auf das Ortsbild durch eine Häufung von Werbeanlagen kommen kann.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im einfachen Verfahren gemäß §13 BauGB.

Das Bebauungsplanverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss des Stadtrates vom 25.05.2016 eingeleitet.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand nach fristgerechter Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Die Rheinpfalz“ und „Pfälzischer Merkur“ am 04.06.2016 in der Zeit vom 13.06.2016 bis 15.07.2016 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 08.06.2016 bis 15.07.2016. (s. Punkt II und III dieser Vorlage).

Nach der Beratung über die Stellungnahmen kann für den Bebauungsplan IX17/5 „Gewerbegebiet Süd“ 5. Teiländerung der Satzungsbeschluss gefasst werden.

16 Bauleitplanung der Stadt Zweibrücken;

Aufstellung des Bebauungsplanes EW6/2 „Gewerbegebiet Saarpfalzstraße,

2. Änderung“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

- Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB

- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Bebauungsplan EW 6/2 „Gewerbegebiet Saarpfalzstraße“ 2. Teiländerung liegt an der Landesgrenze zum benachbarten Saarland, nördlich der Homburger Straße in Ernstweiler.

Das gesamte Gebiet ist komplett erschlossen und gemäß den Vorgaben der geltenden Bebauungspläne EW6 und EW6/1 bebaut und genutzt.

Der Bebauungsplan EW 6 wurde bereits unter Berücksichtigung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts für die Stadt Zweibrücken erarbeitet.

Durch die Teiländerung 2 des Bebauungsplanes EW 6 „Gewerbegebiet Saarpfalzstraße“ sollen die bisher geltenden Vorgaben für Werbeanlagen entfallen.

Hiermit soll insbesondere den vorhandenen Gewerbebetrieben mehr Freiheit bei der Gestaltung ihrer Werbeanlagen eingeräumt werden.

Dabei bleibt durch entsprechende Regelungen der Landesbauordnung sichergestellt, dass es nicht zu negativen Auswirkungen auf das Ortsbild durch eine Häufung von Werbeanlagen kommen kann.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im einfachen Verfahren gemäß §13 BauGB.

Das Bebauungsplanverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss des Stadtrates vom 25.05.2016 eingeleitet.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand nach fristgerechter Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Die Rheinpfalz“ und „Pfälzischer Merkur“ am 04.06.2016 in der Zeit vom 13.06.2016 bis 15.07.2016 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 08.06.2016 bis 15.07.2016. (s. Punkt II und III dieser Vorlage).

Nach der Beratung über die Stellungnahmen kann für den Bebauungsplan EW 6 „Gewerbegebiet Saarpfalzstraße“ 2. Teiländerung der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Bauleitplanung der Stadt Zweibrücken;**Aufstellung des Bebauungsplanes Mö 18/1 „Kindertagesstätte Höhenstraße, 1. Änderung“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB**

- Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB

- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Im Jahr 2012 wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan Mö18 „Kindertagesstätte Höhenstraße“ aufgestellt, um den Bau einer neuen Tagesstätte in Mörsbach zu ermöglichen.

Entsprechend dem Durchführungsvertrag wurde die Einrichtung durch die GeWoBau GmbH in Systembauweise errichtet und ist mit ihren 2 Gruppen seit August 2013 in Betrieb.

Im Augenblick erfolgt der zweigruppige Betrieb mit einer sog. Kleinen Altersmischung sowie einer geöffneten Gruppe mit insgesamt 45 Kindern, davon 19 Kinder U3. Für Ganztagsbedarfe stehen 24 Plätze zur Verfügung. Die Platzzahl reicht mittlerweile nicht mehr aus. Es wurden daher 5 zusätzliche Plätze über sog. Ausbauplätze genehmigt. Da ausweislich der bestehenden Warteliste eine erheblich größere Nachfrage besteht, ist die Schaffung einer weiteren Gruppe mit max. 25 Plätzen im Augenblick unabdingbar.

Auf Grund der bestehenden Bedarfslage werden die Plätze bereits unmittelbar nach der Sommerschließzeit 2016 benötigt.

Um die ebenfalls in Systembauweise vorgesehene Gebäudeerweiterung nach Osten zu realisieren und ausreichend Außenspielflächen für die Kinder bereitstellen zu können, ist eine Vergrößerung der Grundstücksfläche notwendig.

Durch die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Mö18/1 „Kindertagesstätte Höhenstraße“ soll die Bauleitplanung an den neuen Flächenbedarf der Kita „Hand in Hand“ angepasst werden, indem insbesondere die Gemeinbedarfsfläche entsprechend vergrößert wird.

Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung im Bereich eines bereits gültigen Bebauungsplanes. Da die Voraussetzungen des §13a Abs.1 BauGB erfüllt werden, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Das Bebauungsplanverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss des Stadtrates vom 25.05.2016 eingeleitet.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand nach fristgerechter Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Die Rheinpfalz“ und „Pfälzischer Merkur“ am 02.07.2016 in der Zeit vom 11.07.2016 bis 12.08.2016 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 24.06.2016 bis 12.08.2016. (s. Punkt II und III dieser Vorlage).

Nach der Beratung über die Stellungnahmen kann für den Bebauungsplan Mö 18 „Kindertagesstätte Höhenstraße“ 1. Teiländerung der Satzungsbeschluss gefasst werden.

- 18 Bauleitplanung der Stadt Zweibrücken;
Bebauungsplanverfahren OA 21 „Ehemalige Neuapostolische Kirche“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB**
-Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes OA 21 „Ehemalige Neuapostolische Kirche“
-Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
-Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung)
- Im nordöstlichen Teil des Bebauungsplans „Heckfelder“ befindet sich das ehemalige Gemeindezentrum der Neuapostolischen Kirche. Die Liegenschaft ist derzeit ungenutzt und seitens der Neuapostolischen Kirchengemeinde besteht das Interesse das ehemalige Kirchengebäude einer Wohnnutzung zuzuführen.
- Der derzeit rechtswirksame Bebauungsplan weist die in Rede stehende Fläche, entsprechend des gültigen Flächennutzungsplans der Stadt Zweibrücken, als Fläche für Gemeinbedarf aus.
- Aus diesem Grund ist eine Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, der im beschleunigten Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden kann. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes kann somit im Zuge der Berichtigung erfolgen.
- Der Bau- und Umweltausschuss wurde in seiner Sitzung am 13.07.2016 über das Vorhaben der neuapostolischen Kirche informiert. Sie ist bereit auf eigene Kosten den Bebauungsplan nach § 13a BauGB entsprechend den Vorgaben der Stadt durchzuführen.
- Das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung, Kaiserslautern wurde mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

- 19 Bauleitplanung der Stadt Zweibrücken;
Aufstellung eines Bebauungsplanes RI 17 " Neugartenahnung " in Zweibrücken-Rimschweiler**
- Beratung über das Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §13 Abs.2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
- Beratung über das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung)
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- In der Sitzung des Stadtrates vom 27.04.2016 wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes RI 17 " Neugartenahnung " gefasst. Der Offenlagebeschluss wurde im Pfälzischen Merkur sowie in der Rheinpfalz am 14.05.2016 bekanntgemacht.
- Im Februar 2016 wurde dem mit der Planung beauftragten Büro stadtempuls, Landau, die durch die Straßen- und Entwässerungsplanung notwendig gewordenen Planänderungen mitgeteilt. Diese Änderungen bildeten die Basis des Offenlegungsplans und des jetzt zur Satzung anstehenden Bebauungsplans:
- Die vorliegende Straßenentwurfplanung sieht eine Fortschreibung des Erschließungskonzepts vor. Die Straßen werden dabei nicht mehr als Ringstraße geführt, sondern als Stichstraßen fortgesetzt, die jeweils in einer Wendeanlage enden. Für die verlängerte Schwabenstraße besteht eine Wendemöglichkeit im Bereich der

letzten Stichstraße. Die beiden neuen Anliegerstraßen sollen durch Poller voneinander getrennt werden. Für Müllfahrzeuge soll eine Möglichkeit der Durchfahrt mittels Schlüssel oder versenkbarem Poller geschaffen werden. Für die Erschließungsstraßen ist eine mittlere Breite von 6,00 m im Mischprinzip vorgesehen.

Am südöstlichen Gebietsrand ist eine Eingrünung zur freien Landschaft durch einen ca. 9,00 m breiten öffentlichen Grünstreifen vorgesehen. Die Fläche dient gleichzeitig der Ableitung von anfallendem Außengebietswasser aus dem freien Gelände in die benachbarte Entwässerungsklamm und bleibt im Vergleich zum Vorkonzept erhalten. Die an diese Fläche angrenzenden Baugrundstücke entwässern direkt in die benachbarte Klamm. Alle anderen Baugrundstücke entwässern das anfallende Niederschlagswasser mittels Rohrleitungssystem in den Erschließungsstraßen in einen zentralen Rückhaltebereich an der Nordspitze des Plangebiets. Weitere öffentliche Grünflächen werden bei der jetzigen Entwässerungsplanung nicht mehr benötigt, somit konnten die dahingehend ursprünglich ausgewiesenen Grünflächen entfallen zugunsten von privaten Wohnbauflächen.

Es wurde seitens des Stadtbauamts in Abstimmung mit dem UBZ (Naturschutz) festgelegt, dass der durch die Planänderung anzupassende Umweltbericht nicht in Gänze geändert wird, sondern in einem Fortschreibungskapitel den durch den Wegfall der ehemals konzipierten Grünflächen notwendig werdende höhere Ausgleichsbedarf für die umweltbezogenen Belange erläutert wird.

In der Fortschreibung des Umweltberichts, Stand März 2016, wurden die Konsequenzen hinsichtlich der aktualisierten Ausgleichsbedarfssumme, der externen Ausgleichsflächen und die Erhebungs- und Kostenbeiträge für die Ersatzmaßnahmen ermittelt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans greift im nord-östlichen Planbereich in den bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan RI 3 „In den Wiesenplätzen“ (Rechtskraft 02.03.1968) ein.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung) erfolgte in der Zeit vom 23.05.2016 bis einschl. 27.06.2016. Es gingen keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit ein.

Mit Schreiben vom 11.05.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom beauftragten Büro Stadimpuls angeschrieben und Gelegenheit zur Stellungnahme zum Planentwurf bis 27.06.2016 gegeben.

- 20 Bauleitplanung der Stadt Zweibrücken;
Bebauungsplanverfahren ZW 105 „Schützenstraße“ im beschleunigten
Verfahren gem. § 13 a BauGB**
- Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**
 - Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
 - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

In der Sitzung des Stadtrates vom 22.06.2016 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans ZW 105 „Schützenstraße“ sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Da die Planung eine Verdichtung des Innenbereichs vorsieht, wurde das Verfahren als Maßnahme der Innenentwicklung nach § 13a BauGB durchgeführt. Die dazu erforderlichen Voraussetzungen sind erfüllt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit erfolgten im Parallelverfahren.

Von beteiligten Träger öffentlicher Belange brachten 22 Beteiligte Hinweise vor. Von den weiteren beteiligten Trägern hatten 12 keine Bedenken und Anregungen, 16

haben nicht geantwortet.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 11.07. bis einschl. 12.08.2016 durch Öffentliche Auslegung am 02.07.2016. Darüber wurden zusätzlich die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 27.6.2016 informiert.

Von Seiten der Bevölkerung kamen vier Anmerkungen oder Hinweise. Die insgesamt eingegangenen Stellungnahmen enthielten keine weitergehenden inhaltlichen Anregungen, die eine i.S. des BauGB abwägungsrelevanten Änderungsbedarfe am Planentwurf begründeten.

Lediglich redaktionelle und inhaltlich klarstellende Änderungen wurden nach Abschluss der Planoffenlage und der Trägerbeteiligung vorgenommen.

Damit kann der Bebauungsplan nach Bekanntmachung förmlich in Kraft treten.

**21 Bauleitplanung der Nachbargemeinden;
Bauleitplanung der Nachbargemeinde der Stadt Homburg
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung
Möbelmarkt**

„Das fröhliche M““

- Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

In der Kreisstadt Homburg soll der bestehende Möbelmarkt „das fröhliche m" durch einen zweiseitigen Anbau an das Bestandsgebäude von derzeit 4.400 qm um 5.850 qm auf 10.250 qm Verkaufsfläche erweitert werden. Der Sortimentsschwerpunkt des Möbelmarkts soll wie bisher auch auf dem nicht zentrenrelevanten Möbelkernsortiment liegen. Die Verkaufsfläche des zentrenrelevanten Warensortiments soll sich nicht ändern.

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Möbelmarkt das fröhliche m" im Stadteil Homburg beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Im Rahmen der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wird nun auch die Stadt Zweibrücken zum Bebauungsplan gehört.

22 Sonstiges;

Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Erweiterung Möbelmarkt

„Das fröhliche M““ in der Kreisstadt Homburg

**- Fachliche Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren gem. §15 Abs. 3 ROG
i. V. m. §6 Abs.3 und 4 SLPG**

In der Kreisstadt Homburg soll der bestehende Möbelmarkt „Das fröhliche m" durch einen zweiseitigen Anbau an das Bestandsgebäude von derzeit 4.400 qm um 5.850 qm auf 10.250 qm Verkaufsfläche erweitert werden. Der Sortimentsschwerpunkt des Möbelmarkts soll wie bisher auch auf dem nicht zentrenrelevanten Möbelkernsortiment liegen. Die Verkaufsfläche des zentrenrelevanten Warensortiments soll sich nicht ändern.

Das Ministerium für Inneres und Sport des Saarlands führt das o. g. Raumordnungsverfahren durch. Da von dem erweiterten Möbelmarkt Auswirkungen auf zentrale Orte in Rheinland-Pfalz, unter anderem auch Zweibrücken, zu erwarten sind, wurden die Stadt Zweibrücken selbst und auch die SGD Süd als obere Landesplanungsbehörde an dem Verfahren beteiligt.

Die SGD Süd wiederum hat die Stadt Zweibrücken um Stellungnahme gebeten.

23 Umbau und bauliche Erweiterung der Kita „Sonnenschein“ in Zweibrücken-Bubenhausen

Vergabe der Rohbauarbeiten

Der Umbau und die bauliche Erweiterung der Kita „Sonnenschein“ in Zweibrücken-Bubenhausen ist eine Zuschussmaßnahme im Rahmen der Gesamtmaßnahme "Soziale Stadt" mit einer Förderung von 80% der zuschussfähigen Kosten.

Die zur Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Rohbauarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben.

Das Leistungsverzeichnis wurde von 7 Firmen angefordert. Zum Submissionstermin am 31.08.2016, 10:00 Uhr, lagen 4 Angebote vor.

Die Angebote wurden durch das Architekturbüro Burger gemäß VOB/A § 16 geprüft und gewertet.

Um die Maßnahme innerhalb der veranschlagten Gesamtkosten umsetzen zu können wurde gemeinsam mit dem Architekten und den Fachplaner Einsparungen vorgenommen. Durch den Erhalt von Bauteilen (Steinzeug-Bodenbeläge und Estrich im Untergeschoss, ...), dem Wechsel von Materialien und der Reduktion des Ausbaus (Fußbodenheizung, ...) wurden bereits Einsparungen im Umfang von rd. 135.000,- € vorgenommen. Abhängig von weiteren Ausschreibungsergebnissen sind weitere Einsparungen im Bereich der Außenanlage und der Einrichtung möglich.

24 Vollzug des § 94 Abs. 3 GemO, Annahme von Spenden

Der Stadtrat entscheidet heute über die Annahme von Sach- und Geldspenden.

25 Anfragen von Ratsmitgliedern

Unter diesem Tagesordnungspunkt haben die Ratsmitglieder die Möglichkeit, Fragen an die Verwaltung zu richten.

26 Bekanntgabe der im nicht-öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Unter diesem Tagesordnungspunkt werden die im nicht-öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

An den öffentlichen Teil schließt sich der nichtöffentliche Teil der Sitzung an.

Im Auftrag

Eschmann